Anlage 1 - Krippenordnung (gültig ab 1.11.2018)

1. Aufnahmekriterien

1.1. In die Kinderkrippe werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität und Religion aufgenommen

1.2. Grundsätzlich können Kinder vom 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

1.3. Die Aufnahme in die Kinderkrippe ist grundsätzlich Kindern vorbehalten, deren Eltern (Personensorgeberechtigte) ihren Wohnsitz in Murnau haben. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Marktgemeinde zulässig, sofern die Gesamtkosten des Krippenplatzes (einschl. des Elternbeitrags) durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) oder Dritte getragen werden.

1.4. Kinder, die bereits Bedarf an Frühförderung haben werden bevorzugt in der Krippe Hochried aufgenommen da diese an die Klinik Hochried angegliedert sind, die diese Förderung anbieten.

1.4. a.) Die Aufnahme in der Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:

Stufe 1: Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i. V. m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, sofern hierdurch das Kontingent der Kinderkrippe von einem Platz je Gruppe nicht überschritten wird.

Stufe 2: Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, sowie Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit die Unterbringung erforderlich machen.

Stufe 3: Soziale Härtefälle.

b) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Stufe 1 genannten Fälle, der Zeitpunkt der Vormerkung ausschlaggebend.

c) Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird.

d) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden.

1.5. Aufnahme

1.5.1. Bei Eintritt eines Kindes in die Krippe haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist (gemäß den Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 45 KJHG). Dieser Nachweis darf nicht älter als 4 Tage sein.

1.5.2. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Krippenleitung und teilt dies den Personensorgeberechtigten mündlich/schriftlich oder per Mail mit.

1.5.3. Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder wesentlich von den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00

Uhr) bzw. Buchungszeitmöglichkeiten (zwischen 5 und 10 Stunden täglich) abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Krippenleitung im Benehmen mit der Marktgemeinde Murnau.

1.5.4. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderkrippe und wird die Kinderkrippe nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.

1.5.5. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den in 1.5. genannten Aufnahmekriterien.

1.5.6. Die Aufnahme kann erst nach Vertragsabschluss und der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgen. Das Gesundheitszeugnis sowie vereinbarte Unterlagen die am 1. Tag mitzubringen sind.

1.5.7. Nach Abschluss des Vertrages

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung erfolgt nach Absprache mit der Leiterin.

2.2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 KJHG). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Krippenleitung zurückzugeben ist.

2.3 Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt, gemäß dem kirchlichen Datenschutzgesetz KDG und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Krippenjahr

Das Krippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Öffnungszeiten und Besuchsregelung

4.1. Der Krippenbeirat (Elternbeirat) wird bei der Gestaltung der Schließzeiten gehört.

4.2 Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzubehalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der vereinbarten Bring- und Abholzeiten.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Pädagogische. Kernzeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bringzeit:	von 7.00 Uhr bis 8.50 Uhr
Abholzeit:	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das heißt, dass der späteste Buchungszeitpunkt morgens um 8.30 Uhr ist.

Die Öffnungszeiten der Krippe sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können bedarfsgerecht verändert werden.

4.3. Kann ein Kind die Kinderkrippe nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kinderkrippe unverzüglich zu informieren.

4.4. Die Kinder dürfen nur von den Personenberechtigten oder von ihnen bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

4.5. Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personenberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Krippe angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

5. Schließzeiten

Die Kinderkrippe hat an ca. 26 Tagen im Jahr geschlossen.

Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Krippe kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.b. krankheitsbedingte Schließungen).

6. Gebühren

Betreuungszeiten			
Öffnungszeiten:			
Montag – Freitag	von 7.00 bis 17.00 Uhr		
Buchungszeiten: wöchentlich	20 – 25 Std.	175,- €	Elternbeitrag pro Monat
	25 – 30 Std..	200.- €	Elternbeitrag pro Monat
	30 – 35 Std.	225.- €	Elternbeitrag pro Monat

		35 – 40 Std. 250.- €	Elternbeitrag pro Monat
		40 – 45 Std. 275.- €	Elternbeitrag pro Monat
		ab 45 Std. 300.- €	Elternbeitrag pro Monat
Spiel-Foto Geld	monatlich 5,50 €	(für Verbrauchsmaterialien und Spiele)	
Essensgeld	pro Tag 3,50 €	(dies beinhaltet sämtliche Mahlzeiten und Getränke)	

6.2. Änderungen der Buchungszeiten

Werden die im Aufnahmevertrag angegebenen täglichen Buchungszeiten durch die tatsächliche Anwesenheit des Kindes mehr als dreimal im Monat überschritten, müssen diese erneut überprüft und in die nächsthöhere Stufe eingebucht werden.. Die Buchungszeiten gelten für das laufende Krippenjahr. In begründeten und dringenden Fällen ist nach Rücksprache mit der Krippenleitung und einer Frist von vier Wochen zum Folgemonat eine Erhöhung der Buchungszeit möglich. Eine Herabsetzung der Buchungszeiten ist in Ausnahmefällen möglich.

6.3. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferien etc.. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres einschließlich August, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

6.5. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

6.6. Ermäßigung

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 KJHG übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

6.7. Festsetzung der Gebühren.

Die Änderung der Gebühren durch den Träger in Absprache mit der Marktgemeinde kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

7.1 Für den Besuch des Kindes in der Kinderkrippe besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kinderkrippe und Wohnung des Kindes, sowie bei Veranstaltungen der Kinderkrippe. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kinderkrippenleitung.

8. Aufsichtspflicht

8.1 Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Krippe und bei Veranstaltungen der Krippe die Aufsichtspflicht.. Diese beginnt, wenn das Kind von einer pädagogischen Mitarbeiterin in den Krippen-Räumen übernommen wurde. Die Aufsichtspflicht endet bei Abholung durch die Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Krippe obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Gruppenleitung zu melden.

9. Haftung

9.1 Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

10. Krankheit

10.1 Ein Kind muss vorübergehend vom Krippenbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung muss durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt werden.

10.2. Erkrankungen sind der Krippe- bzw. Gruppenleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.

10.3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Krippe nicht betreten.

10.4. Nach § 46 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) können die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

11. Betreuungsvertrag; Dauer und Beendigung

11.1 Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Betreuungsjahr (1.09. bis 31.08. des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Betreuungsjahres gekündigt wird. Einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr erreicht hat.

11.2 Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur möglich wenn der Platz für das restliche Betreuungsjahr neu belegt werden kann.

11.3 Bei Kindern die nicht ihren Wohnsitz in Murnau haben endet der Vertrag automatisch nach dem Betreuungsjahr. Eine Verlängerung ist nur möglich unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 1.5

11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.5 Bei Kündigung nach Abschluss des Betreuungsvertrages vor in Anspruchnahme des Platzes wird die Kündigungsklausel unter Absatz 1 angewandt.

12. Kündigung durch den Träger

12.1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krippenordnung kann der Träger den Krippenplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

12.2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Krippenordnung verstoßen.

Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung angehört.

12.3. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit den Gebühren und/oder sonstigen Kosten in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind.

13. Mitarbeit der Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von einem intensiven und vertrauen vollem Kontakt der Bezugspersonen ab. Deshalb bieten wir in der Kinderkrippe regelmäßig Veranstaltungen und Gesprächstermine an.

Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Krippenjahres einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und Einrichtung fördern soll. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.

15. Ansprechpartner

Grundsätzlich wenden Sie sich bitte an Ihre Gruppenleitung bei Wünschen, Fragen, Sorgen und Kritik. Sie haben ferner die Möglichkeit den Elternbeirat sowie die Leitung mit ein zu beziehen. Neben dem Kinderkrippenpersonal steht Ihnen zur Verfügung: Herr Kögl, Geschäftsführer

Garmisch-Partenkirchen, den 01.11.2018

G. Kögl
Geschäftsführer